



Bundesamt für
Ernährungssicherheit

SORTEN- und SAATGUTBLATT
Sondernummer 58

Republik Österreich

25. Jahrgang, Sondernummer 58 Wien, 1. März 2018

Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997 idgF -
„Richtlinien für die Registerprüfung“

Schriftenreihe 17 - Sondernummer 58
ISSN 1560-635X

**Methoden für Saatgut und Sorten
gemäß § 5 Abs.1 Saatgutgesetz 1997,
BGBl. I Nr. 72/1997 idgF**

Richtlinien für die Registerprüfung

Auf Grund des

- § 5 Abs. 1 Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 idgF.

und in Umsetzung der

- Richtlinie 2003/90/EG der Kommission vom 6. Oktober 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten sowie der
- Richtlinie 2003/91/EG der Kommission vom 6. Oktober 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten von Gemüsearten

wird verordnet:

Allgemeine Grundlagen

Für eine nachhaltige und zeitgemäße Landbewirtschaftung ist eine rasche Umsetzung und Nutzung des Zuchtfortschrittes von wesentlicher Bedeutung. Die Kriterien der Registerprüfung sind Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Sorten- und Saatgutssystem.

Die vorliegende Richtlinie gilt für die Registerprüfung im Rahmen des Sortenzulassungsverfahrens sowie für Versuche im Verantwortungsbereich des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES).

Die Voraussetzungen für eine Sortenzulassung bei landwirtschaftlichen Arten nach dem SaatG 1997 idgF sind gegeben, wenn

- im Rahmen der Registerprüfung für eine Sorte die
 - Unterscheidbarkeit,
 - Homogenität,
 - Beständigkeit,
- und im Rahmen der Sortenwertprüfung der landeskulturelle Wert einer Sorte nachgewiesen wurde sowie
- eine in die Sortenliste eintragbare Sortenbezeichnung vorliegt.

Bei Gemüsearten sind

- die Registerprüfung und
- eine in die Sortenliste eintragbare Sortenbezeichnung

Voraussetzung für eine Sortenzulassung nach dem SaatG 1997 idgF.

Unter Berücksichtigung der botanischen Gegebenheiten werden für die einzelnen Arten die für die Unterscheidbarkeit der Sorten wichtigen Merkmale ausgewählt und Art und Umfang der Prüfungen festgelegt. Die Saatgutverordnung 2006, BGBl. II Nr. 417/2006 idgF. legt in der Anlage die landwirtschaftlichen Arten bzw. die Gemüsearten fest, auf die eine Registerprüfung anzuwenden ist.

Soweit in den jeweiligen Artikeln 1 bis 3 der Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG auf die Anhänge dieser Richtlinien verwiesen wird, werden die Anhänge in der jeweils geltenden Fassung angewandt.

Schlussbestimmung

Die vorliegenden Methoden treten mit 1. September 2018 in Kraft

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Mag. (FH) Wolfgang Hermann